

Weitere Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

5. **Arbeiten, die zu einer Überbeanspruchung des Bewegungsapparates führen können, z. B.:**
 - Arbeiten, bei denen manuelles Heben und Bewegen von Lasten über 10 kg (Richtwert) erforderlich sind (z. B. Reinigen, Ausmisten von Ställen und Weideflächen, Zubereiten von Futter)
 - Tätigkeiten, die andauernd in ungünstiger Körperhaltung ausgeführt werden müssen, z. B. stehend, kniend, hockend, bückend oder über Kopf
6. **Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Vibrationen und/oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind, z. B.:**
 - Arbeiten mit elektrisch oder durch Druckluft betriebenen Arbeitsmitteln sowie in gekennzeichneten Lärmbereichen
 - Tätigkeiten mit Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Unkrautvernichtungsmitteln, Desinfektions- und Reinigungsmitteln, Düngern sowie anderen Arbeitsstoffen mit Gefahrstoffkennzeichnung (z. B. reizend, ätzend, giftig, entzündlich)
 - Exposition gegenüber gesundheitsschädlichen Stäuben, Pflanzen und Tieren (z. B. Stäube in der Geflügelhaltung, Kontakt zu allergieauslösenden Pflanzen oder Tieren wie Ambrosia oder Eichenprozessionsspinner)
 - Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
 - Betanken von Fahrzeugen
 - Arbeiten in Biogasanlagen
7. **Akkordarbeit; tempoabhängige Arbeiten**
 - z. B. auf Erntemaschinen
8. **Arbeiten ohne Unterweisung und Erlaubnis**
9. **Alleinarbeit außer Sicht- und Rufweite fachkundiger Erwachsener**

Sonstiges

Vor Beginn des Schülerpraktikums ist der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ein aktueller Impfschutz gegen Tetanus nachzuweisen (vollständige Grundimmunisierung und Auffrischung innerhalb der letzten 5 Jahre). Hierzu sollte bei der Hausärztin oder dem Hausarzt der Impfschutz überprüft und ggf. vervollständigt werden.

Ansprechpartner/-innen

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

Impressum:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam

Foto: © Eléonore H - Fotolia.com

Juli 2016



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



Branchenspezifische Regelungen zum Praxislernen in der Sekundarstufe 1

- Schülerbetriebspraktikum -
in Betrieben der Landwirtschaft
(z. B. Ackerbau, Tierhaltung,
Obst- und Gemüsebau,
Wiesen- und Weidewirtschaft)
Ergänzung zum Leitfaden



Allgemeine und spezielle Regelungen

Dieses Merkblatt **ergänzt den Leitfaden** „Allgemeine Regelungen zur Durchführung des Praxislernens“. Der Leitfaden enthält grundlegende Forderungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)** für das Praxislernen, insbesondere das Schülerbetriebspraktikum.

Allgemeine und spezielle Regelungen

1. **Verantwortlich** für die Einhaltung des JArbSchG im Praktikumsbetrieb ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.
2. Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, für die eine **Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)** durchgeführt wurde (§ 28a JArbSchG). Hierbei sind die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und ggf. konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen. Werden im Einzelfall branchenspezifische Ausnahmeregelungen z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit in Anspruch genommen, ist dies bei der Durchführung der Beurteilung zu berücksichtigen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist regelmäßig zu prüfen. Ergibt sich Änderungsbedarf, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.
3. Schülerinnen und Schüler dürfen **nicht mit gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden (§ 22 JArbSchG). Unter anderem sind Tätigkeiten verboten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen und mit sicherheits- und gesundheitsrelevanten Gefahren verbunden sind.
4. **Vor Beginn** des Praktikums und **bei jedem Wechsel** der Arbeitsbedingungen sind die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogen **über Unfall- und Gesundheitsgefahren und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen**. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert werden, um deren Durchführung nachweisen zu können.
5. In der Gefährdungsbeurteilung festgelegte **Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)** sind vom Betrieb zur Verfügung zu stellen und von den Schülerinnen und Schülern bestimmungsgemäß zu benutzen. Je nach Art der Gefährdung können erforderlich sein:
 - Schutzkleidung, Schutzhandschuhe
 - Schutzhüte/Schutzstiefel
 - Augenschutz/Gehörschutz

Weitere Regelungen

- Knie- und Kopfschutz
- Hautschutzmittel ggf. mit UV-Lichtschutz

Zur Vermeidung von Zecken- und Mückenstichen sollte im Freien lange, dichten Kleidung getragen werden. Zusätzlich können Repellentien (insektenabwehrende Mittel) eingesetzt werden.

6. Die allgemeinen **Arbeitszeitregelungen** nach dem JArbSchG sind dem Leitfaden zu entnehmen. Die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen sollte mit der Schule und den Eltern abgestimmt werden. Zu beachten sind die zeitlichen Einschränkungen bei einer Beschäftigung unmittelbar vor Schultagen (§ 14 Abs. 4 JArbSchG).

Als branchenspezifische Ausnahme kommt die verlängerte Schichtzeit von 11 Stunden in der Landwirtschaft und Tierhaltung nach § 12 JArbSchG in Betracht. Eine längere Schichtzeit ist in derselben Woche auszugleichen.

Für Jugendliche über 16 Jahre besteht die Möglichkeit, in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr eingesetzt zu werden. In mehrschichtigen Betrieben ist eine Beschäftigung bis 23 Uhr zulässig (§ 14 Abs. 2 JArbSchG).

Vom grundsätzlichen Verbot der Beschäftigung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind Ausnahmen für Arbeiten in der Landwirtschaft und Tierhaltung den §§ 16 bis 18 JArbSchG zu entnehmen.

7. Eine ausreichende **Aufsicht** durch fachkundige Erwachsene ist sicherzustellen.

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an Stelle einer Fachkraft eingesetzt werden.

Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

1. **Arbeiten mit Maschinen und Geräten oder Bedienen von technischen Anlagen, für die eine besondere Ausbildung erforderlich oder ein Mindestalter für das Bedienpersonal nach Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben ist**, z. B.:
 - Bedienen oder Führen von Flurförderzeugen und Hebebühnen, Krananlagen, Zugmaschinen/Traktoren und Anbaugeräten sowie Landmaschinen aller Art, kraftbetriebenen Aufzügen, Förderbändern und Lüftungstechnischen Anlagen
 - Bedienen von Melk- und Fütterungsanlagen

Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

- Arbeiten mit Hochdruckreinigern, Drucksprühgeräten
 - Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen
 - Arbeiten in Biogasanlagen
 - Schweiß-, Scheid- und Brennarbeiten
2. **Arbeiten in der Tierhaltung, bei denen der Kontakt zu Krankheitserregern nicht ausgeschlossen ist oder die den Umgang bzw. den Kontakt mit Körperflüssigkeiten/Ausscheidungen erfordern**
 - Umgang mit infektiösen bzw. infektionsverdächtigen Tieren
 - Tätigkeiten mit Biostoffen
 3. **Unfallträchtige Arbeiten, die Erfahrungen und das Sicherheitsbewusstsein Erwachsener erfordern, z. B.**
 - Arbeiten in besetzten Tierboxen, Umgang mit Großtieren, Melken von Tieren
 - Kupplungs- oder Entkupplungsvorgänge zwischen Zugmaschine und Anbaugeräten
 - Wechseln von Anbaugeräten an anbaufähigen Landmaschinen, z. B. Mähreschern
 - Störungsbeseitigung, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Landmaschinen und technischen Anlagen sowie Ausrüstungen
 - Tätigkeiten in explosionsgefährdeten Bereichen von Anlagen (z. B. Getreidesilo, Güllebehälter, Lagerbehälter in Biogasanlagen)
 - Arbeiten mit Absturzgefahr in Gruben, Schächten oder auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sowie im nahen Umfeld von nicht ordnungsgemäß gesicherten Gruben, Schächten und Silos
 4. **Arbeiten, bei denen witterungsbedingte Gefährdungen der Gesundheit auftreten**
 - Schülerinnen und Schüler dürfen bei im Freien auszuführenden Tätigkeiten mit witterungsbedingten Gefährdungen nur beschäftigt werden, wenn ihnen geeignete Wetterschutzbekleidung zur Verfügung gestellt wird (z. B. Wattejacke, Filzstiefel, Regenumhang).